

Öffnungszeiten für Verkaufsstellen nach dem Ladenöffnungszeitengesetz

(LöffZG)

vom 29.11.2006 (GVOBI S. 243)

Allgemeine Öffnungszeiten nach § 3 LöffZG:

	von	bis	Ausnahmen	nach dem LöffZG
Montag- Samstag*	unbegrenzt	unbegrenzt	am 24.12.	bis 14.00 Uhr
Sonntag	geschlossen		am 24.12.	bis 14.00 Uhr - aber nur für Verkaufsstellen, die nach § 9 überwiegend Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume feilhalten

§ 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

	von	bis	Ausnahme
Blumen und Pflanzen			
Bäcker- und Konditoreiwaren	für je 5 Stunden		Karfreitag
Zeitungen und Zeitschriften			
Die Öffnungszeiten können örtlich durch Rechtsverordnung festgelegt werden			

Weitere begrenzte Ausnahme im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Veranstaltungen möglich. Deutlicher Hinweis in der Verkaufsstelle über die Öffnungszeiten.

§ 5 Weitere Verkaufs- Sonn – und Feiertage

- aus besonderem Anlass dürfen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung der Ämter, Gemeinden und Städte an jährlich höchstens **4 Sonn- oder Feiertagen** für bis zu 5 Stunden freigegeben werden, spätestens bis 18.00 Uhr. (Hinweis: Der besondere Anlass darf nicht durch die Ladenöffnung selbst entstehen, sondern es bedarf eines besonderen Anlasses, der eine große Zahl von Besuchern erwarten lässt)
-
- **Ausnahmen:** Karfreitag, 1. Mai, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag und Totensonntag, Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember.

§ 6 Apotheken

-ganztags an allen Tagen (beschränkter Verkauf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen)

Regelung der Öffnung der örtlichen Apotheken durch Apothekenkammer

§ 7 Tankstellen

-ganztags an allen Tagen

(An Sonn- u. Feiertagen ist nur ein beschränkter Verkauf von Ersatzteilen, Betriebsstoffen und Reisebedarf zulässig)

§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, Flug- und Fährhafen; Gemeinden im Grenzgebiet

- ganztags an allen Tagen für den Verkauf von Reisebedarf

§ 9 Kur- und Erholungsorte, Tourismusorte

Abweichend von § 3 Abs.2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein in

1. **Kur- und Erholungsorten** im Sinne der LVO über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 07.12.1990 (GVOBl. SH S. 654) in der zur Zeit geltenden Fassung

Freigabe von bis zu 40 Sonn- u. Feiertage durch Rechtsverordnung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde für eingeschränktes Warenangebot.

2. Gemeinden und Gemeindeteilen die von der „Bäderregelung“ gemäß der Bäderverordnung vom 18.11.2008 (GVOBl. S. 578) erfasst sind

vom **15.12. bis 31.10.** des darauffolgenden Jahres nur für den Verkauf von *Gegenständen des täglichen Bedarfs*:

sonn- und feiertags 11.00 bis 19.00

Hiervon ausgenommen ist jeweils der **Karfreitag und der erste Weihnachtsfeiertag**. Am **1. Mai** ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Am **Ostersonntag** dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet werden.

- Diese Regelung gilt vorerst bis zum 31.10.2013 -.

3. Verkauf auf Campingplätzen - saisonale Ausnahmen können gem. § 11 LÖffZG im öffentlichen Interesse für Verkaufsstelleninhaber auf Antrag erteilt werden

gilt nur für den Verkauf von Campingbedarf an die Gäste des Zelt- oder Campingplatzes :

sonn- und feiertags jeweils von 07.00 bis 18.30 Uhr

Hiervon ausgenommen ist jeweils der **Karfreitag und der erste Weihnachtsfeiertag**. Am **1. Mai** ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Am **Ostersonntag** dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet werden.

Verkauf von Blumen am Muttertag - Erlass vom 02.02.2001

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, am zweiten Sonntag im Mai eines jeden Jahres (Muttertag) für die Abgabe von Blumen für die Dauer von höchstens 4 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr.